

**Medieninformation  
des Verbandes zum Schutze des Greifensees (VSG)  
November 2009**

**Der vorgesehene Standort des Seerestaurants Pavillon Nouvel ist noch keineswegs gesichert. Das Bauverbot auf der Surferwiese ist seit 30.10.09 vorläufig wieder im Grundbuch eingetragen.**

Am 27. Oktober betitelte der Tages Anzeiger seinen Beitrag über den Entscheid der Baurekurskommission betreffend Seerestaurant Pavillon Nouvel auf der Wiese bei der Schiffflände Uster mit: "Wiese ist rechtmässiger Standort." Dabei lässt er ausser Acht, dass genau um diesen Standort noch ein weiterer Rechtsstreit hängig ist.

**Vorgeschichte:** 1933 hatte der Verband zum Schutze des Greifensees (VSG) am Seeufer in Niederuster einige Grundstücke erworben, um sie vor jeglicher Überbauung zu schützen. In diesen Jahren wurden nämlich am gegenüberliegenden Ufer, in der Gemeinde Maur, eine Reihe von Ferienhäusern direkt ans Wasser gebaut. Der Schutzverband wollte verhindern, dass in Uster das Gleiche passiert. Um eine spätere Zweckentfremdung der Grundstücke zu verhindern, musste sich der VSG gegenüber den Verkäufern verpflichten, die Parzellen mit einem Bauverbot zu belegen. Dies wurde mit dem Servitut 1916 im Grundprotokoll festgeschrieben. Anschliessend trat er die Grundstücke mit eingetragendem Bauverbot (!) an den Kanton ab, welcher wiederum der Stadt Uster einen Teil davon überschrieb. Die gegenwärtige Entwicklung zeigt, dass Dr. Stadler, der Gründer des Schutzverbandes, zu Recht den Beamten des Kantons misstraute.

**Aktuelle Ereignisse:** Mit den Jahrzehnten ging im VSG nach vielen Vorstandswechseln das Wissen um dieses Servitut verloren. Im August 2003 wurde es vom Grundbuchamt Uster kommentarlos gelöscht, nachdem fünf Jahre vorher eine öffentliche Auflage erfolgt war. Die Meliorationsgenossenschaft und das Grundbuchamt Uster haben diese Löschung unseres Erachtens zu Unrecht vorgenommen. Der Verband als Berechtigter aus der Dienstbarkeit ist schlicht und einfach übergangen worden. Ohne seine explizite Einwilligung konnte das Servitut nicht gelöscht werden.

Da es sich um eine örtliche, gebundene Dienstbarkeit handelt, hätte diese in der Güterzusammenlegung ohne weiteres auf den neuen Parzellen nachgeführt werden müssen.

Als der VSG Anfang 2008 auf das zu Unrecht gelöschte Servitut aufmerksam gemacht wurde, liess er sich rechtlich beraten und nahm, im Auftrag von Delegierten- und Mitgliederversammlung, den Kontakt mit

dem Kanton und der Stadt Uster auf. Diese zeigten sich jedoch nicht gewillt, das Servitut wieder eintragen zu lassen, da inzwischen das Baugesuch des Vereins Pavillon Nouvel hängig war.

Deshalb klagte der VSG im März 09 beim Friedensrichteramt Uster auf entsprechende Grundbuchberichtigung. An der Sühneverhandlung im Juni 09, an der Vertreter des VSG, des Kantons und der Stadt Uster vor dem Friedensrichter erschienen, konnte keine Einigung erzielt werden. Aus diesem Grunde hat der VSG am 26. Oktober beim Bezirksgericht Uster gegen die Stadt Uster und den Kanton Zürich auf Grundbuchberichtigung geklagt, d.h., der Verband verlangt die Wiedereintragung der ohne jeden Rechtsgrund gelöschten Dienstbarkeit im Grundbuch.

Damit die Stadt Uster und der Kanton die Klage nicht unterlaufen können, hat der Verband in seiner Eingabe auch die vorläufige Eintragung des Servituts verlangt. Diesem Antrag hat das Gericht am 28. Okt. stattgegeben. Somit ist auf diese Weise, wenigstens für die Dauer des Verfahrens, der rechtmässige Zustand wieder hergestellt.

Bevor dieser Rechtsstreit nicht entschieden ist, kann von einem "rechtmässigen Standort" des geplanten Pavillon Nouvel nicht die Rede sein.

Namens des Vorstandes VSG

E.Sutter, Präsident